

NOT FOR RELEASE, PUBLICATION OR DISTRIBUTION IN WHOLE OR IN PART IN OR INTO AUSTRALIA, CANADA, JAPAN OR THE UNITED STATES OR ANY OTHER JURISDICTION WHERE DOING SO WOULD CONSTITUTE A VIOLATION OF THE RELEVANT LAWS OF SUCH JURISDICTION

Nachtrag Nr. 1

vom 5. September 2023

zum Angebotsprospekt für das öffentliche Übernahmeangebot (Teilangebot)

von

Newgame SA, Genf, Schweiz

für 28'000'000 sich im Publikum befindende Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.05

von

GAM Holding AG, Zürich, Schweiz

Offer Manager:



Helvetische Bank

	Schweizer Valorennummer	ISIN	Ticker- Symbol
Nicht angediente GAM-Aktien (erste Handelslinie)	10265962	CH0102659627	GAM
Angediente GAM-Aktien (vierte Handelslinie, kein Handel)	128917724	CH1289177243	n/a

1 HINTERGRUND

Am 17. August 2023 publizierte Newgame SA (der "**Anbieter**" oder "**Newgame**") ein öffentliches Übernahmeangebot (das "**Angebot**") für 28'000'000 Namenaktien der GAM Holding AG ("**GAM**" oder die "**Gesellschaft**") mit einem Nennwert von je CHF 0.05. Newgame ist Teil der Newgame-Bruellan-Investorengruppe (die "**Investorengruppe**"), zu der auch Rock Investment SAS ("**Rock**") gehört, ein französisches Unternehmen, das sich im Besitz der NJJ Holding SAS, der persönlichen Holdinggesellschaft von Herrn Xavier Niel, befindet.

Der Angebotsprospekt vom 17. August 2023 zum Angebot (der "**Angebotsprospekt**") wird durch diesen Nachtrag Nr. 1 (der "**Nachtrag Nr. 1**") ergänzt, um gewissen jüngst eingetretenen Entwicklungen Rechnung zu tragen, bestimmte Änderungen an den Bedingungen des Angebots anzubringen sowie zusätzliche Offenlegungen vorzunehmen.

2 JÜNGSTE ENTWICKLUNGEN

Am 24. August 2023 veröffentlichte Liontrust Asset Management PLC ("**Liontrust**") die provisorische Meldung des Zwischenergebnisses ihres öffentlichen Umtauschangebots (das "**Liontrust-Angebot**"), welches Liontrust am 13. Juni 2023 publizierte. Das Ergebnis zeigte, dass nur 33.64% der GAM-Aktien im Rahmen des Liontrust-Angebots angedient worden waren.

Ebenfalls am 24. August 2023 gab GAM bekannt, dass es konstruktive und produktive Gespräche mit Vertretern der Investorengruppe aufgenommen hat. Die Gespräche zielten auf die Bereitstellung einer kurzfristigen Finanzierung für GAM im Falle des Rückzugs des Liontrust-Angebots. Die Finanzierung sollte Darlehen ersetzen, welche Liontrust GAM zuvor gewährt hatte und die im Falle eines Nichtzustandekommens des Liontrust-Angebots rückzahlbar würden, sowie den kurzfristigen Liquiditätsbedarf von GAM decken. Zu diesem Zweck schlossen Newgame und GAM eine Vertraulichkeitsvereinbarung ab, in der sie sich verpflichteten, bestimmte ausgetauschte Informationen vertraulich zu behandeln.

Am 29. August 2023:

- schlossen GAM und Rock eine Vereinbarung ab, wonach Rock kurzfristige Darlehen von bis zu CHF 20 Millionen gewähren würde, um den unmittelbaren Liquiditätsbedarf von GAM zu decken. Die kurzfristigen Darlehen sollen mit dem Erlös einer Wandelanleihe in Höhe von rund CHF 25 Millionen zurückgezahlt werden, die GAM ausgeben würde, vorausgesetzt, dass die Aktionäre an einer bevorstehenden ausserordentlichen Generalversammlung der GAM-Aktionäre (die "**aoGV**") der Schaffung des erforderlichen bedingten Kapitals zustimmen.
- kündigte GAM an, dass am oder um den 27. September 2023 eine aoGV abgehalten werde, anlässlich welcher die bisherigen Verwaltungsratsmitglieder von GAM zurücktreten werden und den GAM-Aktionären empfohlen werde, für mehrere von Rock vorgelegte Anträge zu stimmen, darunter (i) die Ernennung eines neuen Verwaltungsrats, (ii) die Schaffung eines bedingten Kapitals zur Ausgabe von Wandelanleihen und (iii) die Anhebung der oberen Grenze des Kapitalbands der Gesellschaft, um dem Verwaltungsrat von GAM die

Durchführung von Aktienplatzierungen zu ermöglichen, sowie die Aufhebung der in den Statuten der Gesellschaft festgelegten Obergrenze für die Anzahl der Aktien, die aus dem Kapitalband ohne Gewährung des Bezugsrechts an Aktionäre ausgegeben werden können. Diese aoGV wird, sofern sie abgehalten wird, die Erneuerungs-aoGV entsprechend der Definition im Angebotsprospekt sein.

Ebenfalls am 29. August 2023 veröffentlichte Liontrust die definitive Meldung des Zwischenergebnisses ihres Angebots, in welcher Liontrust das Liontrust-Angebot für nicht zustande gekommen erklärte und zurückzog.

Am 31. August 2023 erliess die Übernahmekommission (die "**UEK**") die Verfügung 853/01 betreffend das Angebot. Das Dispositiv dieser Verfügung wird in Abschnitt 3 dieses Nachtrags Nr. 1 wiedergegeben. In ihrer Verfügung stellte die UEK fest, dass das Angebot den schweizerischen Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote entspricht, unter der Voraussetzung, dass Newgame den Angebotsprospekt ergänzt, um unter anderem Informationen über die Finanzierung von GAM zu liefern. In der Verfügung beanstandete die UEK sodann die Gültigkeit einer der Bedingungen des Angebots, wie in Abschnitt 4 dieses Nachtrags Nr. 1 näher beschrieben wird.

3 VERFÜGUNG DER ÜBERNAHMEKOMMISSION

Am 31. August 2023 eröffnete die UEK die Verfügung 853/01 (die "**UEK-Verfügung**") betreffend das Angebot mit nachstehendem Dispositiv:

"Die Übernahmekommission verfügt:

1. Das öffentliche Teilangebot von Newgame SA an die Aktionäre von GAM Holding AG entspricht den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote unter der Voraussetzung, dass

a) die Bedingung (c) gestrichen wird;

b) die Ziffer 4.4 des Angebotsprospekts im Sinne der Erwägung Ziff. 4.3 dieser Verfügung ergänzt wird;

c) der Angebotsprospekt betr. Finanzierungsvereinbarung ergänzt wird.

2. Die Prüfstelle hat die Streichung und Ergänzung des Angebotsprospekts zu prüfen und der Übernahmekommission vor Beginn der Angebotsfrist einen neuen Bericht zukommen zu lassen.

3. Newgame SA hat die Streichung und Ergänzung des Angebotsprospekts spätestens am 31. August 2023 zu publizieren.

4. Newgame SA wird verpflichtet, das Dispositiv der vorliegenden Verfügung zusammen mit der Streichung und Ergänzung des Angebotsprospekts zu veröffentlichen.

5. Können die gemäss Dispositiv-Ziff. 1 vorzunehmende Streichung und Ergänzung des Angebotsprospekts sowie der gemäss Dispositiv-Ziff. 2 notwendige Bericht der Prüfstelle nicht bis zum 31. August 2023 gemäss Dispositiv-Ziff. 3 veröffentlicht werden, wird die Karenzfrist

bis zu deren Publikation verlängert. In diesem Fall hat Newgame SA die Öffentlichkeit am 31. August 2023 über die Karenzfristverlängerung bzw. die Verschiebung des Beginns der Angebotsfrist ihres Angebots zu informieren.

6. GAM Holding AG hat den Bericht des Verwaltungsrats bis spätestens 7. September 2023 zu publizieren.

7. Diese Verfügung wird nach der Eröffnung an die Parteien auf der Website der Übernahmekommission veröffentlicht.

8. Die Gebühr zu Lasten von Newgame SA beträgt CHF 75'000."

4 BEDINGUNG BEZÜGLICH DIE ERNEUERUNG DES VERWALTUNGSRATS

Bedingung c) des Angebots (wie in Ziffer 3.7 des Angebotsprospekts enthalten) sieht vor, dass das Angebot der nachfolgenden Bedingung unterliegt:

"c) *Erneuerung des Verwaltungsrats der Gesellschaft: Die Erneuerungs-GV hat (i) die von Rock vorgeschlagenen Kandidaten mit sofortiger Wirkung in den Verwaltungsrat der Gesellschaft gewählt, (ii) keine anderen Personen in den Verwaltungsrat der Gesellschaft gewählt und (iii) alle gegenwärtigen Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft mit sofortiger Wirkung abberufen, es sei denn, die gegenwärtigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft sind zuvor mit Wirkung spätestens zum Ende der Erneuerungs-GV von ihren Ämtern zurückgetreten.*"

Die UEK-Verfügung hält fest, dass obige Bedingung c) ungültig ist und nicht länger eine Bedingung des Angebots sein darf. Die UEK-Verfügung ist nicht rechtskräftig und Newgame beabsichtigt, dagegen bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA Beschwerde einzureichen (d.h. bis zum 7. September 2023).

5 ÄNDERUNGEN DES ANGEBOTSPROSPEKTS

5.1 Auslegung

Das Angebot und der Angebotsprospekt werden in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt 5 geändert und ergänzt. Vorbehalten einer ausdrücklichen Änderung in diesem Abschnitt 5 bleiben das Angebot und der Angebotsprospekt im Übrigen unverändert.

Hier verwendete, aber nicht definierte grossgeschriebene Begriffe haben die ihnen im Angebotsprospekt zugewiesene Bedeutung.

5.2 Änderung von Ziffer 3.7 des Angebotsprospekts

Bedingung d) des Angebots, aufgeführt in Ziffer 3.7 des Angebotsprospekts, wird durch Hinzufügung des unterstrichenen Texts wie folgt geändert:

- (d) *Keine nachteiligen Beschlüsse der Generalversammlung: Die Generalversammlung der Gesellschaft hat [...] (iii) [...] keine Erhöhung des Kapitalbands der Gesellschaft (mit Ausnahme der von Rock vorgeschlagenen Erhöhung) [...] beschlossen oder genehmigt [...]"*

Die Änderung stellt klar, dass die Zustimmung der Aktionäre zu der von Rock vorgeschlagenen Erhöhung des Kapitalbands von GAM keinen nachteiligen Beschluss gemäss Bedingung d) darstellt.

5.3 Änderung von Ziffer 4.4 des Angebotsprospekts

Der folgende Absatz wird am Ende von Ziffer 4.4 des Angebotsprospekts hinzugefügt:

"Alle Unternehmen, die vom Anbieter, den in Ziffer 4.2 natürlichen und juristischen Personen (einschliesslich Herr Michael Golan) oder von Bruellan kontrolliert werden, gelten als mit dem Anbieter in gemeinsamer Absprache handelnd."

5.4 Änderung von Ziffer 5.4 des Angebotsprospekts

Ziffer 5.4 des Angebotsprospekts (Vereinbarungen zwischen dem Anbieter und GAM) wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

"5.4 Vereinbarungen zwischen dem Anbieter und GAM

5.4.1 Vertraulichkeitsvereinbarung

Am 24. August 2023 schlossen der Anbieter und GAM eine Vertraulichkeitsvereinbarung ab, in welcher die Parteien unter anderem vereinbarten, bestimmte vertrauliche Informationen, die sie zum Zwecke der Organisation einer ausserordentlichen Generalversammlung von GAM, der Organisation des Übergangs der Führung von GAM, der Evaluierung angemessener Finanzierungsmöglichkeiten für die Gesellschaft und des Vollzugs des Angebots zur Verfügung stellten, vertraulich zu behandeln. Es steht beiden Parteien offen, ihre diesbezüglichen Gespräche jederzeit zu unterbrechen oder zu beenden, doch bleiben die Vertraulichkeitsverpflichtungen gemäss Vereinbarung in einem solchen Fall für einen Zeitraum von zwei Jahren bestehen."

5.4.2 Kreditvereinbarung (Facilities Agreement)

*Am 29. August 2023 vereinbarten Rock und GAM, dass Rock GAM im Rahmen einer Kreditvereinbarung (Facilities Agreements) unter Schweizer Recht kurzfristige finanzielle Unterstützung in Höhe von insgesamt CHF 20 Millionen zur Verfügung stellen wird (die "**Kreditvereinbarung**").*

Die im Rahmen der Kreditvereinbarung vorgesehene Finanzierung besteht aus (i) einer kommittierten Darlehensfazilität (committed term loan facility) in Höhe von insgesamt CHF 10 Millionen, welcher zur Refinanzierung von Darlehen verwendet werden kann, die Liontrust GAM im Rahmen von der Kreditvereinbarungen vom 4. Mai 2023 gewährt hat, und (ii) einer kommittierten Darlehensfazilität (committed term loan facility) in Höhe von insgesamt CHF 10 Millionen, welche für allgemeine Unternehmenszwecke verwendet werden kann.

Die Kreditvereinbarung sieht zusammenfassend Folgendes vor:

- Die von Rock unter der Kreditvereinbarung gewährten Darlehen werden am 31. Dezember 2023 fällig.
- GAM wird (i) die von Liontrust erhaltenen Darlehen am Tag der erstmaligen Inanspruchnahme der von Rock gewährten Darlehensfazilitäten kündigen und vollständig zurückzahlen sowie (ii) alle Sicherheiten, welche zur Besicherung der Darlehen gewährt wurden, innerhalb von 20 Geschäftstagen nach der erstmaligen Inanspruchnahme der Darlehensfazilitäten ablösen.
- GAM wird jedes von Rock unter der Kreditvereinbarung gewährte Darlehen vorzeitig zurückzahlen (i) bei Erhalt des Nettoerlöses aus der geplanten Emission von Wandelanleihen oder anderen von der GAM-Gruppe aufgenommenen Finanzverbindlichkeiten und (ii) auf Verlangen von Rock im Falle eines Kontrollwechsels bei GAM (mit Ausnahme der Übernahme der Kontrolle durch Mitglieder der Investorengruppe).
- Der anwendbare Zinssatz beträgt 7 Prozent pro Jahr und die Bereitstellungsgebühr für den nicht in Anspruch genommenen Teil der Darlehensfazilitäten beträgt 1.75 Prozent pro Jahr.
- Die Verpflichtungen von GAM unter der Kreditvereinbarung werden durch ein Pfandrecht nach Schweizer Recht an den Aktien der GAM Investment Management (Switzerland) AG besichert, wobei die GAM (Switzerland) Holding AG als Pfandgeberin fungiert.

5.4.3 Keine weiteren Vereinbarungen

Abgesehen von den oben erwähnten Vereinbarungen bestehen keine Vereinbarungen im Zusammenhang mit oder in Bezug auf das Angebot zwischen dem Anbieter und/oder einer mit ihm gemeinsam handelnden natürlichen oder juristischen Person einerseits sowie GAM und den Verwaltungsratsmitgliedern und der Geschäftsleitung und den Aktionären andererseits."

5.5 Verlängerung der Karenzfrist und Änderung von Ziffer 8.7 des Angebotsprospekts

Im Einklang mit der UEK-Verfügung wird die Karenzfrist bis zum 4. September 2023 verlängert. Die Angebotsfrist wird am 5. September 2023 beginnen. Infolge der Verlängerung der Karenzfrist wird Ziffer 8.7 des Angebotsprospekts (vorläufiger Zeitplan) vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

<i>17. August 2023</i>	<i>Veröffentlichung des Angebotsprospekts</i>
<i>18. August 2023</i>	<i>Beginn der Karenzfrist</i>
<i>5. September 2023</i>	<i>Publikation des Nachtrags Nr. 1</i>
<i>5. September 2023*</i>	<i>Ende der Karenzfrist</i>
<i>6. September 2023**</i>	<i>Beginn der Angebotsfrist</i>
<i>bis 7. September 2023</i>	<i>Veröffentlichung des Berichts des Verwaltungsrats betreffend das Angebot</i>

3. Oktober 2023, 16:00 Uhr Ende der Angebotsfrist
Schweizer Zeit**

4. Oktober 2023**	Veröffentlichung des provisorischen Zwischenergebnisses des Angebots
9. Oktober 2023**	Veröffentlichung des definitiven Zwischenergebnisses des Angebots
10. Oktober 2023**	Beginn der Nachfrist
23. Oktober 2023, 16:00 Uhr Schweizer Zeit**	Ende der Nachfrist
24. Oktober 2023**	Veröffentlichung des provisorischen Endergebnisses des Angebots
27. Oktober 2023**	Veröffentlichung des definitiven Endergebnisses des Angebots
6. November 2023**	Vollzug des Angebots

* Die UEK kann beschliessen, die Karenzfrist zu verlängern; diesfalls wird der Zeitplan angepasst.

** Der Anbieter ist berechtigt, die Angebotsfrist zu verlängern und den Vollzug des Angebots aufzuschieben. Der Anbieter ist berechtigt, das Vollzugsdatum gemäss Ziffer 3.7 zu verschieben und erwartet, dass das Vollzugsdatum aufgrund von regulatorischen Genehmigungsverfahren um etwa vier Monate verschoben werden muss.

6 BERICHT DER PRÜFSTELLE GEMÄSS ART. 128 FINFRAG

Bericht der Prüfstelle zum Nachtrag Nr. 1 des Angebotsprospekts gemäss Artikel 128 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG)

Als gemäss FinfraG anerkannte Prüfstelle für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten haben wir den Nachtrag Nr. 1 zum Angebotsprospekt der Newgame SA (die "Anbieterin") geprüft.

Wir ergänzen unseren Bericht vom 17. August 2023 zum Angebotsprospekt vom 17. August 2023.

Für die Erstellung des Nachtrags Nr. 1 zum Angebotsprospektes ist die Anbieterin verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin, den Nachtrag Nr. 1 zum Angebotsprospekt zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die übernahmerechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 880, wonach eine Prüfung nach Art. 128 FinfraG so zu planen und durchzuführen ist, dass die formelle Vollständigkeit des Nachtrags Nr. 1 des Angebotsprospektes gemäss FinfraG und dessen Verordnungen festgestellt sowie wesentliche falsche Angaben im Nachtrag Nr. 1 des Angebotsprospekts als Folge von Verstössen oder Irrtümern erkannt werden, wenn auch bei den nachstehenden Ziffern 1,2 und 5 bis 8 nicht mit derselben Sicherheit wie bei den Ziffern 3 und 4. Wir prüften die Angaben im Angebotsprospekt mittels

Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Einhaltung des FinfraG und dessen Verordnungen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unsere Aussage bildet.

Anlässlich unserer Prüfung sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen mussten, dass

1. der Nachtrag Nr. 1 des Angebotsprospekts gemäss den Vorschriften des FinfraG und den Verordnungen nicht vollständig und wahr ist; und
2. der Nachtrag Nr. 1 des Angebotsprospekts nicht dem FinfraG und dessen Verordnungen sowie der Verfügung der UEK vom 31. August 2023 entspricht, mit Ausnahme der verfügten Streichung von Bedingung (c).

Überdies bestätigen wir die in unserem Bericht vom 17. August 2023 geäusserte Auffassung, wonach:

3. die Anbieterin die erforderlichen Massnahmen getroffen hat, damit am Vollzugstag die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stehen;
4. die Best-Price-Rule bis zur Veröffentlichung des Angebotsprospekts am 17. August 2023 eingehalten ist.

Ausserdem bestätigen wir die in unserem Bericht vom 17. August 2023 geäusserte Auffassung, wonach wir nicht auf Sachverhalte gestossen sind, aus denen wir schliessen müssten, dass:

5. die Empfänger des Angebots nicht gleich behandelt werden;
6. der Angebotsprospekt nicht vollständig und wahr ist;
7. der Angebotsprospekt nicht dem FinfraG und dessen Verordnungen entspricht;
8. die Bestimmungen über die Wirkungen der Voranmeldung des Angebots nicht eingehalten sind.

Dieser Bericht ist weder eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Angebots noch eine Bestätigung (Fairness Opinion) hinsichtlich der finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises.

MAZARS AG

Stefan Müller
Partner

Kurt Stoll
Partner

Zürich, 4. September 2023

ANGEBOTSRESTRIKTIONEN

Allgemein

Das im Angebotsprospekt und in diesem Nachtrag Nr. 1 beschriebene Angebot wird weder direkt noch indirekt in einem Land oder einer Rechtsordnung unterbreitet, in dem bzw. der ein solches Angebot als widerrechtlich angesehen werden oder in dem bzw. der es in anderer Weise anwendbares Recht verletzen würde, oder in dem bzw. der Anbieter verpflichtet wäre, die Bedingungen des Angebots in irgendeiner Weise zu ändern oder zu ergänzen, zusätzliche Gesuche bei einer staatlichen, regulatorischen oder anderen Behörde einzureichen oder zusätzliche Massnahmen im Zusammenhang mit dem Angebot vorzunehmen. Es ist nicht beabsichtigt, das Angebot auf ein solches Land oder eine solche Rechtsordnung auszudehnen. Dokumente, die sich auf dieses Angebot beziehen, dürfen weder in einem solchen Land oder einer solchen Rechtsordnung vertrieben noch in ein solches Land oder eine solche Rechtsordnung gesendet werden. Die Dokumente dürfen nicht zum Zweck der Werbung für Käufe oder Verkäufe von GAM-Wertpapieren durch juristische oder natürliche Personen verwendet werden, die in einem solchen Land oder einer solchen Rechtsordnung wohnhaft oder inkorporiert sind.

United States of America

The public tender offer described in the Offer Prospectus and this Supplement n°1 is not made directly or indirectly in or by use of the mail of, or by any means or instrumentality of interstate or foreign commerce of, or any facilities of a national securities exchange of, the United States of America and may only be accepted outside the United States of America. This includes, but is not limited to, facsimile transmission, electronic mail, telex, telephone, the internet and other forms of electronic communication.

The Offer Prospectus, this Supplement n° 1 and any other offering materials with respect to the public tender offer described in the Offer Prospectus and this Supplement n° 1 are not being, and must not be, directly or indirectly mailed or otherwise transmitted, distributed or forwarded (including, without limitation, by custodians, nominees or trustees) nor sent in or into the United States of America or to any persons located or resident in the United States of America and may not be used for the purpose of soliciting the sale or purchase of any securities of GAM from anyone in the United States of America. The Offeror is not soliciting the tender of securities of GAM by any holder of such securities located or resident in the United States of America. Securities of GAM will not be accepted from holders of such securities located or resident in the United States of America. Any purported acceptance of the offer that the Offeror or its agents believe has been made in or from the United States of America will be invalidated. The Offeror reserves the absolute right to reject any and all acceptances determined by them not to be in the proper form or the acceptance of which may be unlawful. **"United States of America"** means the United States of America, its territories and possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and the Northern Mariana Islands), any state of the United States of America and the District of Columbia.

United Kingdom

This communication is directed only at persons in the U.K. who (i) are permitted participants, as defined under "European Economic Area" below, (ii) have professional experience in matters relating to investments and who fall within the definition of "investment professionals" in Article 19(5) of the Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (the "**Order**"), (iii) are persons falling within article 49(2)(a) to (d) ("high net worth companies, unincorporated associations, etc.") of the Order or (iv) to whom it may otherwise lawfully be communicated (all such persons

together being referred to as "relevant persons"). This communication must not be acted on or relied on by persons who are not relevant persons. Any investment or investment activity to which this communication relates is available only to relevant persons and will be engaged in only with relevant persons.

Australia, Canada, Japan

The public tender offer described in the Offer Prospectus and this Supplement n° 1 is not addressed to shareholders of GAM whose place of residence, seat or habitual abode is in Australia, Canada or Japan, and such shareholders may not accept the offer.